



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Informationen zur Anzeigepflicht gewerblicher Tätigkeiten

Tätigkeiten im stehenden Gewerbe sind in Form der Gewerbeanzeige bei der Gemeinde des Betriebssitzes anzumelden, sobald einer der nachstehenden Umstände gegeben ist:

- der Beginn einer gewerblichen Tätigkeit
- die Betriebsverlegung
- die Änderung der Betriebstätigkeit
- die Erweiterung der Betriebstätigkeit und
- die Beendigung einer gewerblichen Tätigkeit

Ein sogenanntes stehendes Gewerbe liegt üblicherweise vor, wenn eine gewerbliche Niederlassung vorhanden ist.

Wer hat anzuzeigen?

Einzelunternehmen:

Anzeigepflichtig sind alle Gewerbetreibenden, die einen Betrieb im stehenden Gewerbe unterhalten (z. B. Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe etc.). Gleichgültig ist, ob es sich um eine Hauptniederlassung oder einen Filialbetrieb handelt. Auch ist ohne Bedeutung, ob Sie die gewerbliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben bzw. ob und in welcher Höhe Sie Gewinne erzielen. Für die Annahme eines Gewerbebetriebs genügt die Gewinnerzielungsabsicht.

Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG):

Hier trifft die Pflicht zur Gewerbeanzeige die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter, wie z. B. bei einer Kommanditgesellschaft üblicherweise die Komplementäre. Diese werden auch als die Gewerbetreibenden angesehen.

Juristische Personen (z. B. GmbH, AG):

Gewerbetreibende ist hier die juristische Person selbst. Da diese allerdings durch ihre gesetzlichen Vertreter handelt, trifft die Verpflichtung zur Anzeige die gesetzlichen Vertreter (wie z. B. den/die Geschäftsführer einer GmbH).

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Wie ist die Anzeige vorzunehmen?

Hierfür ist ein bundeseinheitlicher Vordruck vorgeschrieben. Diesen erhalten Sie bei der Stadt, dem Markt, der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Ihres Betriebssitzes.

Für eine Gewerbeanzeige sind grundsätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

- Personalausweis oder Reisepass zur Überprüfung der Personalien
- bei Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten
- bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen ein Registerauszug
- bei einer GmbH in Gründung eine Abschrift des notariellen Gründungsvertrages

Wo ist anzuzeigen?

Die Anzeige ist beim Gewerbeamt der Stadt, dem Markt, der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zu erstatten, in welchem sich der Sitz Ihres Betriebes befindet. Dort können Sie auch die anfallenden Gebühren in Erfahrung bringen oder generelle Fragen zur Gewerbeanzeige stellen.

Welche Aufgabe haben die Gewerbeämter?

Das örtliche Gewerbeamt der zuständigen Gemeinde wird Ihnen den Empfang der Gewerbeanzeige bescheinigen (sog. Gewerbeschein). Gleichzeitig leitet das Gewerbeamt Ihre Gewerbeanzeige an das Landratsamt Günzburg, das Finanzamt, die Handwerkskammer Augsburg, die Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben, das Eichamt, das Registergericht, den Landesverband der Berufsgenossenschaften, das Statistische Landesamt, das Arbeitsamt und an das Hauptzollamt in Augsburg weiter.

Welche Auskünfte können Sie aus dem Gewerberegister erhalten?

Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit können erfragt werden. Diese Auskünfte können Ihnen allerdings nur übermittelt werden, wenn Sie daran ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

Weitere Daten aus den registrierten Gewerbeanzeigen können Ihnen dann übermittelt werden, wenn Sie ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, nachweisen (z. B. durch Kopien von Vertragsgrundlagen, Rechnungen, Urteile, Vollstreckungstiteln) und der Gewerbetreibende nicht schützwürdiger ist als Sie. Ihr Auskunftersuchen ist in jedem Fall zu begründen und an die oben angeführten Gewerbeämter zu richten. Sie sollten dabei möglichst alle Ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über den Gewerbetreibenden mitteilen, damit Ihr Auskunftersuchen zügig bearbeitet werden kann. Die übermittelten Daten dürfen von Ihnen nur für den Zweck verwendet werden, für dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt wurden. Auskünfte aus den Gewerberegistern sind kostenpflichtig.

Ist evtl. eine weitere Erlaubnis erforderlich?

Für verschiedene gewerbliche Tätigkeiten ist neben der Gewerbeanzeige eine zusätzliche besonderen Erlaubnis notwendig. Hier liegt jeweils ein besonderes Schützbedürfnis der Öffentlichkeit vor.

Eine solche Erlaubnis ist beispielhaft in folgenden Fällen erforderlich:

Makler, Darlehensvermittler, Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer im Bewachungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften (nur bei Alkoholausschank)

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei uns.

Handwerksbetriebe bedürfen einer Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer für Schwaben. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Handwerkskammer für Schwaben (<http://www.hwk-schwaben.de>), Schmiedberg 4, 86152 Augsburg, Telefon 0821/3259-0.

Was haben ausländische Staatsangehörige zusätzlich zu beachten?

Sofern Sie nicht Staatsangehöriger der Europäischen Union sind müssen Sie bei einer beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit im Bundesgebiet darauf achten, dass Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, nach der Ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Was ist in gewerberechtlicher Hinsicht noch zu beachten?

Sofern Sie eine offene Verkaufsstelle (z. B. ein Ladengeschäft), eine Gaststätte oder eine sonstige offene Betriebsstätte unterhalten, sind Sie verpflichtet Ihren Familiennamen und Vornamen am Eingang anzubringen.

Sofern für Sie keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen Sie auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, Ihren Familiennamen und Vornamen angeben.

Näheres zu den Eintragungsvoraussetzungen ins Handelsregister können Sie beim Amtsgericht Memmingen, Registergericht, Buxacher Straße 6, 87700 Memmingen, Telefon 08331/105-0 erfragen.